



Deutsche
Verwaltungspraxis

Über (das Ende der) Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist ein hohes Gut, sie nach Kräften zu gewährleisten, gehört zu den Hauptaufgaben des Rechtsstaats. Bedrohlich wirkt deshalb der Titel eines von *Jens Gnisa* verfassten Buches. Der Autor, Direktor des Amtsgerichts Bielefeld und bis Ende 2019 Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, verkündet nichts Geringeres als „Das Ende der Gerechtigkeit“. Das sind starke Worte, die neugierig machen. Auch ich war gespannt und habe das Buch gelesen. Sein Inhalt ist nicht ganz so spektakulär, wie der Titel vermuten lässt. *Gnisa* beschreibt etliche Ungereimtheiten, wohl auch Fehlentwicklungen der Rechtspraxis: etwa die kleinliche Verfolgung von Parksündern einerseits, die hilflose Passivität des Staates beim Entstehen sog. rechtsfreier Räume in manchen Großstädten andererseits. Hierbei wird kräftig auf (vermeintlich oder wirklich) unfähige und ignorante Politiker eingedroschen. Wesentlich milder geht *Gnisa* mit seinen Kolleginnen und Kollegen um. Deutsche Richterinnen und Richter sind unbestechlich, fleißig, kompetent und ringen mit sich bis in die Nacht um gerechte Entscheidungen. Wenn sie trotzdem vereinzelt Fehler begehen, so liegt das an der starken Überlastung und der mangelnden Unterstützung durch die Justizverwaltung. In dieselbe Richtung geht auch ein Interview, das der Generalbundesanwalt *Peter Frank* der ZEIT gegeben hat (Ausgabe vom 10.10.2019, S. 5). Eine Meinungsumfrage vom Januar 2019, wonach 45 % der Befragten den Gerichten nur geringes oder sehr geringes Vertrauen entgegenbringen, hat ihn nach eigenem Bekunden sehr überrascht. Es werde häufig übersehen, dass die Bürger in vielen Fällen mit der Justiz zu tun hätten und dies reibungslos verlaufe. Zur Begründung verweist der Generalbundesanwalt seltsamerweise auf den „Erwerb einer Immobilie“ und „eine Erbschaft“, also auf Vorgänge, die im Normalfall nicht von Richtern, sondern von Rechtspflegern bearbeitet werden.

Es ist verständlich, dass die beiden Justizjuristen sich schützend vor die Gerichte werfen. Bei *Gnisa* hat zudem ersichtlich der berufsständische Vertreter die Feder geführt. Das von ihm gezeichnete idealisierende Bild dürfte mit der Wirklichkeit nur begrenzt übereinstimmen. Richterliche Fehlleistungen sind jahrelang in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis insbesondere von *Egon Schneider* (ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Köln) dokumentiert worden. Ein Beispiel daraus: Einem Beschuldigten war zur Last gelegt worden, zu mitternächtlicher Stunde auf dem Parkplatz eines „bordellähnlichen Betriebs“ (Nachbar „*Pigalle*“) alkoholbedingt mit seinem Pkw einen Unfall verursacht und sich dann davongemacht zu haben. Entscheidend für die strafrechtliche Seite war, ob sich der Unfall im öffentlichen Straßenverkehr ereignet hatte. Ein Blick in einen der gängigen Kommentare hätte ausgereicht, um diese Frage

zu klären. Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören danach nicht nur öffentliche Straßen, sondern auch Parkplätze von Supermärkten und von Gaststätten (*Fischer*, Strafbuch, 66. Aufl. 2019, § 315b Rn. 4). Ein Richter am Amtsgericht Herford sah dies im Falle des flüchtigen Nachbarbesuchers jedoch anders. Eine Widmung für den Straßenverkehr scheiterte bereits daran, dass, ich zitiere wörtlich, „normalerweise auf Parkplätzen von bordellähnlichen Betrieben nur Männer parken sollen, das Parken von weiblichen Personen ... erkennbar unerwünscht ist“. Der Parkplatz stehe damit „einem erheblichen Teil der Bevölkerung nicht zur Verfügung“.

Mindestens genauso ärgerlich wie gerichtliche Fehlentscheidungen ist die überlange Verfahrensdauer. Ich hatte selbst ein leicht kafkaeskes Erlebnis. Ein simpler Baurechtsstreit am Amtsgericht Bielefeld (selbstständiges Beweissicherungsverfahren) wegen eines verpfuschten Loggiabodens schleppte sich ergebnislos über drei Jahre hin, weil der – trotz fachlicher Einwände – gerichtlich bestellte Gutachter sein Werk mehrfach korrigieren musste (drei sog. Ergänzungsgutachten!). Das Gericht sah dennoch keinen Grund für die Ablösung des Gutachters.

Schweres Unrecht oder Willkür sieht natürlich anders aus. Es sind aber diese „Einzelfälle“, die das Bild der Justiz trüben und zu schlechten Umfragewerten führen. Der sog. kleine Mann und die „kleine Frau“ sind auf staatliche Gerichte angewiesen, sie müssen mit den Folgen des Justizversagens leben (oder – wie im Falle des zu Unrecht wegen angeblicher Vergewaltigung einer Kollegin verurteilten Lehrers *Horst Arnold* – sterben). Große Wirtschaftsunternehmen müssen das nicht, sie schalten private Schiedsgerichte ein, weil diese, jedenfalls aus Sicht der Beteiligten, schneller und fachkundiger sind.

Ist nach alledem das Ende der Gerechtigkeit gekommen? Sicher nicht, die Apokalypse ist bisher ausgeblieben. Wohl aber haben sich Missstände verbreitet, die das Vertrauen in den (Rechts-)Staat zerstören können. Es ist das unbestreitbare Verdienst von *Gnisa*, den Finger auf diese Wunde gelegt zu haben.

Mit dem Wort „Gerechtigkeit“ sollte man jedoch generell vorsichtig(er) umgehen. Die Welt ist nicht der neue Himmel bzw. die neue Erde, „in welcher Gerechtigkeit wohnt“ (*Petrus*, 2. Brief, Kap. 3, 13). Den meisten Menschen dürfte es bis dahin völlig genügen, wenn halbwegs vernünftige Gesetze (sie sind es leider oft nicht) von den Gerichten in angemessener Zeit im Wesentlichen verständlich angewendet werden.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld